Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Übung 006

1.

Übung:

Ernie beantragt, durch seinen Prozessbevollmächtigten Herrn von Bödefeld, den Erlass eines Mahnbescheides gegen Bert aus einer Zahlungsforderung über 1000,00 EUR. Sofern Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt wird, soll das Verfahren an das zuständige Prozessgericht abgegeben werden.

Fertigen Sie bitte den Kosten-ansatz

beantworten Sie die Frage-stellungen

Lösung zu Ü006

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Antragsteller *in EUR*	Mithaft Antragsgeg. *in EUR*
1100	Verfahren über Erlass eines MB (0,5-fach)	1000	38,00	voll	keine
		Summe:	38,00		
		(bereits) gezahlt sind:	0,00		
		Rest:	38,00		

Mindest-Gebühr!!

Lösung zu Ü006

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

a) **Fälligkeit der (Verfahrens-) Gebühr tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Antragseingang (Antragstellung/Antragseinreichung) ein.**

b) **Kostenschuldner ist der Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 2 GKG.**

c) **Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Ko
§ 26 KostVfg. erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 Abs. 3 S. 2 G
Mahnverfahren für den Erlass des MB keine bzw. eine zeitverzögerte Vorau
besteht (erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids). Sie wird gem. §§
und 26 Abs.1 + 6 KostVfg.über den Prozessbevollmächtigten des Antragste**

Noch Fragen dazu??

weitere Bausteine

Kosten im Zivilprozess

Arbeiten mit Bausteinen

D

c)MV

Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 III S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine Vorauszahlungspflicht besteht, sondern erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg) über den (Prozessbevollmächtigten des) Antragsteller erfordert.

In der Praxis wird die entstandene Gebühr gem. § 25 Abs. 3 KostVfg zum Soll gestellt.

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Übung 006

2. Übung:

Erwartungsgemäß legt Bert Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein.
Bitte erstellen Sie die VKR für die 2. Gerichtskostenhälfte.

Fertigen Sie bitte den Kosten-ansatz

Beanworten Sie die Frage-stellungen

Lösung zu Ü006

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert *in EUR*	Betrag/Gebühr *in EUR*	Mithaft Antragsteller *in EUR*	Mithaft Antragsgeg. *in EUR*
1100	Verfahren über Erlass eines MB	1000	38,00	voll	keine
1210	Verfahren im Allgemeinen unter Anrechnung des Mahnverfahrens	1000	145,00	voll	keine
		(bereits) gezahlt sind:	38,00		
		Rest:	145,00		

183
-38=
145

KG-Ref.AF

Lösung zu Ü006

Kosten im Zivilprozess

Gerichtliches Mahnverfahren

Noch Fragen dazu??

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Widerspruchs ein. A

b) Kostenschuldner ist der Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 2 GKG. B

c) Gem. § 12 Abs. 3 S. 3 GKG ist eine weitere Vorauszahlung, die „2. Gerichtskostenhälfte“, mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg zu erfordern. Sie wird ebenfalls gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert. C